die Goldentnahme von uns erleichtern, sondern auch die Goldanforderungen in Paris auf uns ablenken. Dazu kommt, daß Niemand den Grund des fortwährenden Goldbegehrs von Berlin kennt. Die Bankdirectoren haben also klug gehandelt, daß sie vorsichtig vorgehen. Indeß hat zwar die Zahlung der Dividenden die Marktrate noch tiefer herabgedrückt, es zeigt sich aber doch kein großer Ueberschuß von flüssigem Capital, und die Wahrscheinlichkeit geht dahin, daß, wenn der Vorrath am Markt durch die Steuerzahlungen reducirt werden, der Markt allmälig versteifen wird.

Die Dividenden Londoner Banken, soweit sie bekannt geworden, stellen sich für 1887 gegen 1886 folgend: City 10 Proc. (do.), Consolidated 10 Proc. (do.), Imperial 7 Proc. (do.), London Joint-Stock 12½ (do.), London and Westminster 16 (15), Union of London 12½ (do.).

Die neuen englischen Emissionen in 1887 werden auf 98,066,000 Lstrl. angegeben gegen 101,074,000 Lstrl. in 1886.

An der Londoner Börse war das Geschäft während der letzten Woche weniger thätig, da sich das Publicum fern hielt, aber die Course behielten feste Tendenz, obgleich die höchsten Positionen nicht bis zum Schluß erhalten wurden. Diese Festigkeit wurde durch die besseren politischen Aspecten zuwege gebracht, zugleich wirkten auf die heimischen Fonds die günstigen Handelsaussichten. Amerikanische Bahnpapiere waren wenig beachtet.

---

* **Leipzig, 9. Januar.** Die Reichsbank kauft Wechsel im offenen Markte zu 2 Proc. (bisher zu 2½ Proc.)

*— Pelzhandel. In „Lloyds List" vom 7. Januar befindet sich ein Aufsatz über den Pelzhandel, wo von den großen Londoner Pelzwerk-Auctionen gesprochen und die Frage aufgeworfen wird, warum nicht New-York oder Leipzig, da doch die Hauptmasse der Waare ihren Absatz dahin findet, an Stelle Londons getreten sind. Vielleicht hat die Gewohnheit den Ausschlag gegeben. London war immer das Hauptquartier des Pelzhandels, soweit es Verkäufe anbelangt und die Hudson-Bay-Gesellschaft hat dafür und für den zukünftigen Erfolg den Grund gelegt. Der Pelzhandel Londons hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Die ganze Welt schickt Stellvertreter, um den Bedarf für ihre respectiven Länder anzuschaffen, und da kann der steigende Erfolg nicht ausbleiben.

-ß- Wie von fast allen Hauptplätzen für Pianofortefabrikation verlautet, bereitet sich in dieser Branche ein Umschlag zum Bessern vor, wenn auch bisher eine Besserung der Verkaufspreise bei der übergroßen Concurrenz nicht eingetreten ist. Es macht sich die Nachfrage nach wohlfeilen Instrumenten immer mehr bemerkbar, auch hat sich dadurch, daß dem Export in der letzten Zeit neue Gebiete erschlossen sind, die Production gesteigert.

*— Silbercours. Der Cours, zu welchem die in Silber zahlbaren Coupons der österreichischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sowie die ausgeloosten Stücke an den deutschen Zahlstellen eingelöst werden, ist von 79½ Procent auf 80½ Procent erhöht worden. Es werden demnach bis auf Weiteres für 100 fl. gezahlt 160 M. 50 Pf.

*— Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz, vormals Riebeck & Co. Die Actien der Leipziger Bierbrauerei zu Reudnitz, vormals Riebeck & Co., sind an der heutigen Börse zu 205 gehandelt worden.

*— Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft. An der heutigen Börse waren die Kuxe der Mansfelder Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft nur zu 425 M. pro Stück erhältlich.

*— Kammgarnspinnerei Stöhr & Co." Im Verkehr traten heute an der Börse die Commandit-Antheile der Kammgarnspinnerei Stöhr & Co. zum Course von 148.50 exclusive der Dividende pro 1887, welche man mindestens auf 10 Procent schätzt.

*— Betriebsergebnisse der Leipziger Pferde-Eisenbahn in der Woche vom 2. bis 8. Januar: 238,439 Personen 28,306.65 M., Plus: 48,148 Personen 4110.80 M., Plus seit 1. Juli 1887: 775,241 Personen 57,176.55 M.

*— Gohliser Musikwerke, vormals Paul Ehrlich & Comp. in Gohlis. Wir haben seiner Zeit das Urtheil des Reichsgerichts in Sachen der Actiengesellschaft Fabrik Leipziger Musikwerke, vormals Paul Ehrlich in Gohlis, Nichtigkeitsbeklagte, Berufungsklägerin wider die Fabrikanten Ch. Pietschmann & Söhne in Berlin, Nichtigkeitskläger und Berufungsbeklagte, mitgetheilt, wonach die Entscheidung des kaiserl. Patentamtes vom 24. Juni 1886 bezüglich des Patents 21715 aufgehoben worden ist. Bei dem großen Interesse, das dieser namentlich in der Hauptsache zu Gunsten der Gohliser Musikwerke, vormals Paul Ehrlich & Comp. in Gohlis ausgetragene Patentstreit in Anspruch genommen hat, glauben wir, wie wir dies seiner Zeit in Aussicht stellten, aus den Gründen Folgendes mittheilen zu sollen: Der Nichtigkeitsbeklagten ist ein Patent 21715, gültig vom 5. Mai 1882 ab, ertheilt. Die Ueberschrift der Patentschrift lautet: „Mechanisches Musikwerk mit kreisförmigen Notenblättern." Der Patentanspruch lautet: Für mechanische Musikwerke (Drehorgeln) das als kreisförmige Scheibe gebildete oder aus mehreren halbkreisförmigen Theilen zusammengesetzte, um den Mittelpunct drehbare Notenblatt, welches vermittelst Hebelwerks die rechtzeitige Eröffnung und Wiederschließung der Cancellen veranlaßt. Sodann ist derselben ein Zusatzpatent 24106, gültig vom 2. Februar 1883 ab, ertheilt. Der Patentanspruch 1 dieses Zusatzpatentes lautet: Für mechanische Musikwerke (Drehorgeln) die Anordnung einer kreisförmigen Notenscheibe versehen mit vorspringenden Ansätzen, deren Gestalt (Länge) und gegenseitige Stellung von dem zu spielenden Musikstück abhängt, und die beim Drehen der Scheibe in richtiger Weise öffnend auf die Ventile einwirken. Auf die Nichtigkeitsklage der Fabrikanten Ch. F. Pietschmann & Söhne zu Berlin hat das kaiserliche Patentamt das Patent 21715 dahin eingeschränkt, daß in dem Patentanspruch die Worte „als kreisförmige Scheibe gebildete oder" gestrichen sind den Patentanspruch 1 des Zusatzpatentes für nichtig erklärt. Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte Berufung eingelegt. Das Patentamt hat angenommen, die im Patentanspruch des Hauptpatentes unter Schutz gestellte Anordnung habe am 4. Mai 1882 der Neuheit entbehrt. Das Reichsgericht hat dieser Ansicht nicht beitreten können. Sieht man zunächst von der erfinderischen Thätigkeit ab, so liegt nach der Ueberzeugung, welche das Reichsgericht aus den Verhandlungen geschöpft hat, objectiv in dem mechanischen Musikwerk der Beklagten ein gewerbliches Erzeugniß vor, welches am 4. Mai 1882 so weder in öffentlichen Druckschriften beschrieben war, noch innerhalb des deutschen Reiches offenkundig benutzt wurde. Das kaiserliche Patentamt hat bei seiner Vergleichung zunächst ein Musikwerk herangezogen, welches sich innerhalb des sogenannten Thurmes zu Babel befindet, eines Kunstwerkes, das im Königlich Sächsischen Grünen Gewölbe zu Dresden aufbewahrt wird. Hier wie dort befindet sich eine kreisförmige Notenscheibe, welche bei der Drehung um ihren Mittelpunct auf ein Hebelwerk einwirkt, das seinerseits Stimmcancellen zum Ertönen bringen soll. An der Notenscheibe des Thurmes zu Babel sind vorspringende Ansätze angebracht, welche auf die Hebel einwirken sollen, während die patentirte Notenscheibe Löcher erhalten hat, welche dieselbe Function erfüllen. Das Reichsgericht würde mit dem Patentamt hierin nur einen untergeordneten Unterschied, welcher die Identität beider Einrichtungen nicht ausschließt, dann erblicken, wenn feststände, daß die perforirte Scheibe in Beziehung auf die Erzeugung des Tones oder sonst keinen Fortschritt enthielt. Denn wenn es sich um ein anderes, äquipollentes Mittel handelt, welches denselben Zweck in ganz gleicher Weise erreicht, ohne daß damit nach irgend einer Richtung auch nicht betreffs der leichteren Beschaffbarkeit des Mittels, der billigeren Herstellung oder dergleichen ein Fortschritt erzielt wird, so ist darin eine patentfähige Neuerung nicht zu erblicken. Ob eine solche Gleichwerthigkeit der durchlochten Notenscheibe im Vergleich zu der älteren mit Stiften versehenen anzunehmen ist, kann indessen dahingestellt bleiben. Denn ein anderer Unterschied zwischen beiden Einrichtungen ist sehr wesentlich. Das kreisförmige Notenblatt des Musikwerkes der Beklagten ist sehr leicht auszuwechseln, eine derartige Einrichtung findet sich am Thurm zu Babel nicht, und gerade in dieser Einrichtung ist die große Verwerthbarkeit, welche das Musikwerk der Beklagten gefunden hat, gegründet. Für die Bedürfnisse, welche Drehorgeln zu befriedigen bestimmt sind, für das gewerbliche Leben ist ein Musikwerk, auf welchem nach Einlegung eines anderen Notenblattes ein anderes Musikstück gespielt werden kann, so daß auf diese Weise beliebig gewechselt werden kann, ein völlig anderer Gegenstand als eine Drehorgel, auf welcher ein für allemal nur festbestimmte Musikwerke zu spielen sind: mag im Uebrigen das technische Mittel, welches die Cancellen ertönen läßt, eine Scheibe oder eine Walze, mag die Einrichtung sonst dieselbe oder eine andere sein. Sieht man also, was bei dieser die objective Seite der Neuheit behandelnden Erörterung geboten ist, von der Hereinziehung anderer Musikwerke, welche wieder in anderer Beziehung mit dem patentirten Musikwerke zusammentreffen, ab, läßt man hier die Combination außer Frage und vergleicht nur das patentirte Musikwerk mit dem des Thurmes zu Babel, so liegt in jenem ein neues gewerbliches Product vor. Aus demselben Grunde ist es unerheblich, daß es schon vor dem 4. Mai 1882 Taschenspieluhren gab, welche statt der Walzen Scheiben mit gleicher Function führten. Es erhellt nirgends, daß diese Scheiben auch nur dazu bestimmt gewesen wären, ausgewechselt zu werden. Nun haben freilich die Berufungsbeklagten geltend gemacht, die Auswechselbarkeit der Notenscheibe komme nicht in Betracht, weil sie in dem Patentanspruch keinen Ausdruck gefunden habe, zu der Patentanspruch sei dahin zu verstehen, daß nur die durchlochte Notenscheibe unter Schutz gestellt sei. Das beruht auf einem Mißverständniß. Die Patentschrift lautet nicht über ein Notenblatt, sondern über „ein mechanisches Musikwerk mit kreisförmigen Notenblättern". Nun waren freilich auch schon vor dem 4. Mai 1882 auch wechselbare Notenblätter anderer Gestalt, welche in ähnlichen Functionen wie die Scheibe des patentirten Musikwerkes wirkten, bekannt. In der deutschen Patentschrift ist ein dem Director der beklagten Actiengesellschaft Paul Ehrlich ertheiltes Reichspatent 564, gültig vom 3. Juli 1877, welches an die Stelle früherer Landespatente getreten ist, ein derartiges Musikwerk ausführlich beschrieben, in welchem statt der Scheibe ein über zwei Walzen laufendes endloses Band angewendet ist. Allein solche Bänder mochten nun über die Walzen laufen, in Form von Muffen oder in noch anderer Form angebracht werden, immer gewährten sie nicht die praktischen Vortheile, welchen die handlichere, leichter aufzubewahrende, bequemere Scheibe in gleicher Function darbietet; wie sich ohne allen Zweifel auch daraus ergiebt, daß sich erst mit der Herstellung des nach dem Patent der Beklagten gebauten Ariston der blühende Industriezweig entwickelt hat, daß nun erst die alten Drehorgeln verdrängt sind. Ein Künstler, welchem zwei sonst gleichgearbeitete Drehorgeln, die eine mit endlosem Band, die andere mit Scheibe, vorgelegt werden, wird sich keinen Augenblick besinnen, die letztere vorzuziehen. Zuletzt haben die Berufungsbeklagten mit lebhafter Betonung auf die Publication des französischen Patentes vom 15. September 1841 für Claude Felix Seytre verwiesen; dort ist allerdings eine durchlochte Scheibe gezeichnet. Allein diese auswechselbare Scheibe hat, wie das an dem nach den Vorschlägen jener Patentschrift angefertigte Modell hervortrat, eine ganz andere Function als die Scheibe der Beklagten. Durch die Löcher der sich drehenden Scheibe werden nicht abwechselnde Hebel in Bewegung gesetzt, welche dann ihrerseits die entsprechenden Cancellen ertönen lassen. Ist hiernach nicht erwiesen, daß eine Einrichtung, wie die patentirte, in ihrer Gesammtheit am 4. Mai 1882 bekannt gewesen wäre, so genügt es nicht, um die Neuheit der Erfindung der Beklagten auszuschließen, daß die Elemente derselben bekannt gewesen sind. Das auswechselbare durchlochte Notenblatt (in anderer Form), welches mittelst Hebelwerkes Cancellen ertönen ließ; die durchlochte auswechselbare Scheibe. Denn diese Elemente brachten an der Stelle, an welcher sie verwendet waren, nicht die von dem patentirten Musikwerk erreichte Wirkung hervor. So lange sie nicht so mit einander verbunden waren, wie sie die Beklagte verbunden hat, gab es diese Verbindung mit neuer Wirkung nicht. Die Combination der Beklagten war also neu. Die patentamtliche Entscheidung lehnt aber die Annahme ab, daß damit eine Erfindung gegeben sei. Nach der betreffenden Stelle der Entscheidungsgründe bedurfte es nur der Kenntniß der drehbaren kreisförmigen Notenscheibe, um jedem Fachmann den Gedanken nahe zu legen, dieselbe mit Durchlöcherungen an Stelle der Stifte oder Ansätze zu versehen. Ebenso ergebe sich die Auswechselbarkeit der kreisförmigen Scheibe aus der Anwendung der Auswechselung bei Musikinstrumenten neuerer Construction von selbst. Daß diese Beurtheilung der subjectiven Thätigkeit des Erfinders im Princip zulässig ist, und daß sie dem Begriff der Erfindung nicht widerspricht, soll nicht bestritten werden. Die Erfindung kann ein einzelnes Gebiet so weit erobert haben, daß Das, was zu thun bleibt, die letzte Verbesserung sich mit Mitteln erreichen läßt, welche jedem Sachverständigen auf diesem Gebiete so geläufig sind, daß es keiner erfinderischen Thätigkeit bedarf, um dieselben zur Anwendung zu bringen, daß sie sich vielmehr Demjenigen von selbst darbieten, welchem die Aufgabe gestellt wird, auf diesem Gebiete Das zu erreichen, was in der vollkommenen Weise bis dahin nicht geleistet ist. Es ist denkbar, daß es nicht die geringere geistige Beweglichkeit der Anderen, daß es nur das mangelnde Zeitinteresse, welches an dem betreffenden Gegenstand genommen wurde oder dergleichen Umstände waren, daß die Anderen sich die Aufgabe nicht stellten, welche der Patentinhaber nun lediglich durch Anwendung handwerksmäßiger Gepflogenheit gelöst hat. Allein um solche handwerksmäßige Gepflogenheiten, um Formen, welche jedem Sachverständigen geläufig waren, um einfache Uebertragungen bekannter Mittel auf einen anderen Gegenstand handelt es sich hier nicht. Daraus, daß in diesem Processverfahren die innere Construction der drehbaren kreisförmigen Notenscheibe wie sie sich an dem Thurm zu Babel im Grünen Gewölbe findet, dargelegt ist, folgt nicht, daß zur Zeit der hier fraglichen Patentanmeldung eine solche Kenntniß der drehbaren Notenscheibe vorhanden war, um jedem Fachmann den Gedanken nahezulegen, die drehbare Notenscheibe überhaupt anzuwenden, und sie mit Löchern statt mit Stiften oder Ansätzen zu versehen. Die Einrichtung jener Notenscheibe befindet sich im Innern des zur Schau gestellten Kunstwerkes. In dem Katalog des Grünen Gewölbes ist wohl von einem Musikwerke, aber nicht von dessen Construction die Rede. Das Musikwerk geht nicht, es fehlt darnach für den Besucher des Museums an jeder Anregung, nach der besonderen Einrichtung des verborgenen Musikwerkes zu forschen, ja nur anzunehmen, daß solche ganz besondere Einrichtung vorhanden ist. Durch dieses Kunstwerk ist die Vorstellung der runden Notenscheibe nicht geläufig geworden: so wenig, wie die Vorstellung einer auswechselbaren runden Notenscheibe durch die Seytre'sche Erfindung, deren Ausführung nicht einmal constatirt ist. Wenn man aber auch annimmt, daß die drehbare Notenscheibe der Taschenspieluhren allgemein bekannt gewesen sei, so ergiebt sich daraus noch nicht, daß die Thatsache der Verwendung einer runden Notenscheibe in Musikwerken den Gedanken an die Vortheile nahe legte, welche eine auswechselbare runde Notenscheibe darbiete. Dieser Gedanke wurde auch nicht durch das auswechselbare Notenband so nahe gelegt, daß sie für jeden Sachverständigen die Notenscheibe der Beklagten von selbst ergeben hätte. Die allgemeine Erfahrung, daß Das, was scheinbar so nahe liegt, doch lange Zeit nicht gefunden wird, hat sich auch hier bewahrheitet. Man wird sich der Schlußfolgerung nicht verschließen können, daß es in der That einer erfinderischen Thätigkeit bedurfte, um diese neue und nützliche Combination der Beklagten zur Darstellung zu bringen. — Diese Erfindung ist der Beklagten patentirt, und das Patent ist in seinem ursprünglichen Umfange aufrecht zu halten. Die Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes, soweit sie das Patent 21715 betrifft, ist aufzuheben, die Nichtigkeitsklage soweit abzuweisen.

* **Plagwitz**, 8. Januar. Da der Kirchenvorstand, wie schon mitgetheilt wurde, noch 100,000 M. zur Deckung der Kosten für den Kirchenbau und 60,000 M. für die neue Pfarre braucht, so beabsichtigt derselbe eine Anleihe von 160,000 M. aufzunehmen. Es sind bereits mit zwei Bankinstituten, nämlich mit der Privatbank in Gotha und mit dem Landwirthschaftlichen Creditverein in Dresden, vertrauliche Verhandlungen gepflogen worden, und es geht aus denselben hervor, daß jedenfalls der letzterwähnte Verein die günstigeren Bedingungen gestellt hat. Während die Privatbank in Gotha bei jährlich 4½ Proc. Verzinsung und bei einem Agio von 1½ Proc. für die auszugebenden Darlehnscheine eine Tilgungsfrist von 60 Jahren gewährt, will der Landwirthschaftliche Creditverein in Dresden bei 4½procentiger Verzinsung schon in 46 Jahren die Schuld als getilgt ansehen. Dem Vereine ist eine Provision von 1 Proc. zu gewähren; die Creditbriefe sollen nicht unter 96 berechnet werden; der Verleiher kann das Capital nicht kündigen, aber die Kirchengemeinde kann das Geld zu jeder Zeit zurückzahlen. Wie Lindenau seine Anleihe bei genanntem Institute aufgenommen hat, so wird wohl auch der hiesige Kirchenvorstand dasselbe thun.

† **Plauen**, 8. Januar. Das sehr rührige Eisenbahncomité Weischlitz-Pirk-Hof hielt am Abend des 5. d. Mts. im „Hotel zum grünen Baum" hier eine aus den verschiedensten Theilen des Vogtlandes besuchte Sitzung ab. Vom Vorsitzenden, Stadtrath Tröger-Plauen, wurde mitgetheilt, daß sich der neuerlichen Petition des Comités an Regierung und Landtag 10 Städte und 36 Gemeinden angeschlossen haben. Höchst interessant sind die nachfolgenden, von dem Vorsitzenden gemachten Mittheilungen bezüglich verschiedener Längen der in Frage kommenden Bahnen, zusammengestellt auf Grund des Hauptverzeichnisses für combinirbare Rundreisebillets. Diese Mittheilungen betreffen die Strecke Berlin-Halle-Probstzella-Hof-Nürnberg gegenüber Berlin-Leipzig-Reichenbach-Hof-Rehwitz-Nürnberg. Erstere hat nach den Couponstrecken 480 Kilometer, letztere 509, einschließlich Verbindungscoupon in Leipzig. Auffallend dabei ist aber, daß die Couponstrecken Berlin-Halle und Probstzella-Nürnberg auch ganz bezeichentlich auf einen Kilometer passen, wenn man die Kilometer von Kreuzungspunct zu Kreuzungspunct zusammenzählt; ebenso verhält es sich auf der Linie Berlin-Leipzig-Reichenbach-Hof-Nürnberg. Dagegen aber ist für die Strecke Halle-Probstzella thatsächlich ein großer Unterschied vorhanden. Der Coupon Halle-Probstzella lautet ausdrücklich über Weißenfels-Zeitz-Gera, und es ist die Kilometerzahl mit 159 Kilometer angegeben. Stellt man aber die Strecke ein von Kreuzung zu Kreuzung, so ergiebt sich, wie folgt: Halle-Corbetha 24 Kilom., Corbetha-Weißenfels 9 Kilom., Weißenfels-Zeitz 32 Kilom., Zeitz-Gera 29 Kilom., Gera-Probstzella 93 Kilom., mithin zusammen 187 Kilom. und nicht, wie der Coupon lautet, 159 Kilom. Es ist somit Berlin-Halle-Probstzella nicht 480, sondern 508 Kilom. Wird nun die Linie Weischlitz-Pirk-Hof ausgeführt, so fährt man von Berlin nach Nürnberg über Leipzig-Reichenbach-Hof thatsächlich 14 Kilom. kürzer als über Halle-Gera-Probstzella. Damit, daß man preußischerseits bedeutend weniger Kilometer rechnet, als es in Wirklichkeit sind, will man jedenfalls erreichen, daß man den Durchgangsverkehr nach dieser Richtung erhält. Ferner wurde noch nachgewiesen, daß, wenn die gewünschte Linie zur Ausführung kommt, Leipzig-Reichenbach-Hof-Nürnberg ebenfalls kürzer ist als Leipzig-Gera-Probstzella-Nürnberg. Bemerkt wurde schließlich, daß die Bahn auch für die Linie Frankfurt a/O.-Riesa-Chemnitz nach dem Süden und Südwesten von großer Bedeutung ist. Sodann wurde über die eventuelle Entsendung einer Deputation an die Regierung zur Unterstützung der Petition berathen. Nach einer längeren Aussprache, an welcher sich auch Herr Landtagsabgeordneter Zeidler eingehend betheiligte, wurde beschlossen, von der Entsendung einer Deputation seitens des Comités für diesmal abzusehen. Interessant war auch die Mittheilung eines Comitémitgliedes, daß der Eisenbahnunternehmer Bachstein in Berlin es aus finanziellen Gründen abgelehnt haben soll, die Bahn Adorf-Roßbach-Hof zur Ausführung zu bringen, für welche die Vorarbeiten bereits fertig sind.

△ **Eibenstock**, 8. Januar. Die bereits seit mehreren Jahren sehnlichst erhoffte Besserung in dem Geschäftsgange der Stickerei hierselbst ist leider noch nicht eingetreten, ja vielmehr ist der Geschäftsgang immer noch schlechter geworden, so daß die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung wesentlich zurückgegangen sind. Dies ist leider das Urtheil, das unsere Stadtvertretung über die bezeichneten Verhältnisse Eibenstocks abgiebt. Trotzdem ist das Gesammtbild des diesjährigen Haushaltplanes für hiesige Stadt ein etwas weniger ungünstiges als das des vorjährigen. Im v. J. stellte sich der Fehlbetrag auf 65,733.41 M., heuer dagegen nur auf 59,078.73 M. Die Ursache hierfür ist in den niedriger gewordenen Ausgaben zu suchen; die Kirchencassen erfordern z. B. 3464.3 M. weniger als im Vorjahre, ferner haben sich auch die Zuschüsse zu den Armen-, der Schul- und der Feuerlöschcasse um 2282.31 M. verringert. Trotz dieser schon erfreulichen Thatsache muß die Stadtvertretung noch die möglichste Sparsamkeit obwalten lassen. Der Haushaltplan weist bei der Stadtcasse eine Einnahme von 25,832.59 M. und eine Ausgabe von 84,911.32 M. auf, mithin Fehlbetrag 59,078.73 M. In der Ausgabe sind inbegriffen die Zuschüsse zu den Kirchencassen, der Armencasse (Ausgabe 10,428.83 M., Zuschuß 6097.99 M.), der Schulcasse (Ausgabe 38,215.89 M., Zuschuß 19,172.34 M.) und der Feuerlöschcasse (Ausgabe 767.80 M., Zuschuß 37.80 M.).

†† **Dresden**, 8. Januar. Vaterländische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden. Wie wir vernehmen, ist die finanzielle Lage dieses neuen Versicherungs-Unternehmens keine sonderlich glückliche; denn dessen sogenannte „Garantiescheine", welche den Organisations- und Betriebsfonds bilden, wurden bei verschiedenen hiesigen Bankiers ohne Erfolg angeboten, da man dieselben nicht für sicher und vertrauenswürdig genug zu halten geneigt ist. Die bitteren Erfahrungen, die man seiner Zeit mit den „Garantiescheinen" der so kläglich verkrachten Sächsischen Lebensversicherungs- und Spar-Bank in Dresden gemacht hat, sind eben noch in zu frischer Erinnerung. (Die Garantiescheine der neuen Vaterländischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden sind Inhaberpapiere, aber ohne Genehmigung der Direction nicht übertragbar und wurden von den Zeichnern nur mit 25 Proc. eingezahlt, während der Rest mit 75 Proc. durch Solawechsel Deckung fand.) Auch bemüht man sich resultatlos um die Unterbringung dieser Papiere im Publicum, sowie um das Anwerben von Versicherungen. In landwirthschaftlichen Kreisen hält man das neue Unternehmen für ein todtgeborenes Kind.

* **Dresden**, 8. Januar. Eine Vertheilung der im vergangenen Jahre bis Ende November bei der königl. Altersrentenbank in Dresden (Landhaus- und König Johannstr.) gemachten Einlagen nach den Wohnorten der Versicherten zeigt, daß, abgesehen von 166,075 M. aus nichtsächsischen Orten stammenden Einzahlungen, die 3 größten Städte unseres Landes mehr als die Hälfte des Gesammtbetrages, nämlich 1,267,607 M. erbrachten, während aus allen 27 amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirken nur in Summa 1,071,603 M. eingingen. Hieraus geht hervor, daß besonders der Bevölkerung der kleineren Städte und des platten Landes die Vortheile einer Rentenversicherung bei unserem einheimischen staatlichen Versicherungsinstitute noch immer nicht genügend bekannt zu sein scheinen; demgegenüber halten wir es für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die Altersrentenbank an allen größeren und vielen kleinen Orten des Landes Agenturen eingerichtet hat, welche zu jeder erwünschten Auskunft stets gern bereit und zu Annahme von Einlagen mit denselben Erfolge ermächtigt sind, als ob bei der Bank selbst eingezahlt würde.

*— Radeberger Exportbier-Brauerei in Dresden. Der Geschäftsbericht vom 1. October 1886 bis 30. September 1887 constatirt, daß sich die Bierschrotung um 439.01 Hektol. gegen das Jahr vorher gehoben und auf 21,794.27 Hektol. gestellt hat. Dadurch wurde der Betriebsverlust auf 3759 M. reducirt, während er für die Zeit vom 1. April 1885 bis 30. September 1886 nicht weniger als 37,802 M. betragen hatte. Die Gesammtunterbilanz beträgt nunmehr unter Berücksichtigung von 11,285 M. für Abschreibungen 100,000 M., welcher Betrag durch die von der vorigen Generalversammlung beschlossene und mit Ablauf des Sperrjahres (18. März 1888) in Kraft tretende Capitalreduction von 100,000 M. seine Deckung findet. Die Bierschrotung ist auch im neuen Betriebsjahr stetig im Wachsen begriffen und hofft der Vorstand, daß die weitere Zunahme derselben auch die Brauerei bald in Rentabilität eintreten lassen wird.

*— Geraer Bank. Man schreibt uns über die gegen die Geraer Bank gerichtete Agitation des Herrn August Nicodemus Sternberg in Berlin noch Folgendes hinzu: „Die Geraer Bank beabsichtigt für 1887 keine Dividende zu vertheilen, sondern den verfügbaren Verdienst und außerdem den Gewinn an zurückzukaufenden 600,000 M. Actien in Reserve zu stellen, um damit einen Fonds zu schaffen, welcher nach menschlichem Ermessen etwa noch mögliche Verluste reichlich deckt. Die Actionaire werden daher schon für das Jahr 1888 auf ungeschmälerte Vertheilung der Erträgnisse des laufenden Geschäftes, die seit Jahren recht befriedigend gewesen sind, rechnen können. Die natürliche Folge dieser Thatsache wäre gewesen, daß bei den Geraer Bank-Actien, deren Cours durch die Nachricht keiner Dividendenvertheilung pro 1887 wesentlich gedrückt worden war, im Laufe dieses Jahres ohnehin eine namhafte Coursbesserung eingetreten wäre. Die Actionaire dürften jedenfalls besser thun, die Wirkung der in den Verhältnissen der Geraer Bank eingetretenen Wendung selbst abzuwarten, statt die dadurch entstehenden Vortheile durch Verkauf der Actien Speculanten zu überlassen. Jedenfalls glauben wir den Actionairen rathen zu sollen, die Berliner Agitation nicht gleichgiltig zu behandeln, wenn sie schließlich nicht vor ähnlichen Thatsachen stehen wollen, wie die Actionaire der Weimarischen Bank, bei welcher die früheren Aufsichts- und Directions-Mitglieder beseitigt, die Aufsichtsrathsposten durch sc. Sternberg nahestehende Personen besetzt sind und Sternberg als alleiniger Director und Pascha herrscht. Möge deshalb in den bevorstehenden Generalversammlungen jeder Actionair seine Actien zur Vertretung bringen. Wer selbst abgehalten ist, kann sich durch andere Actionaire vertreten lassen. Die Anmeldung für die am 16. d. M. stattfindende außerordentliche Generalversammlung muß spätestens bis zum 12. d. M. — am hiesigen Platze bei der Filiale der Geraer Bank — erfolgen."

☐ Wie oft wird nach dem „Schleizer Wochenblatte" im reußischen Oberlande die Wahrnehmung gemacht, daß mancher Capitalist ein industrielles Unternehmen beginnen möchte, hätte er nur die Verkehrsader am Platze; ja, es läßt sich gar nicht bezweifeln, hätten wir schon 15 bis 20 Jahre Eisenbahn, unser Landestheil wäre vielleicht heute an Capital und Steuerkraft noch einmal so viel als er wirklich ist. Die bereits genehmigten Bahnprojecte fürs Oberland tauchten zu seiner Zeit nur zu dem Zwecke auf, dem Oberlande zu helfen und ihm endlich auch einmal das zu gewähren, was andere Landestheile bereits ein Menschenalter besitzen, es wurden diese Projecte auch von unserer Landesregierung, um dem Oberlande endlich Verkehrsmittel zu schaffen, warm befürwortet. Für Schleiz ist bereits Bahnverbindung geschaffen und sollte das andere Project den Städten Tanna, Gefell, Hirschberg, sowie andererseits dem Lobenstein-Ebersdorfer Bezirk Bahnverbindung schaffen. Durch das nun in der Zwischenzeit aufgetauchte Project Triptis-Ziegenrück-Ebersdorf-Lobenstein mußte einstweilen das Project Göttengrün-Lobenstein ruhen, denn wird Triptis-Lobenstein gebaut, so deckt sich dies mit dem Project Göttengrün-Lobenstein, und dem Ebersdorf-Lobensteiner Kreise ist geholfen. Die Sache wäre dann aber nur halb, wenn nicht auch Schönberg-Hirschberg gebaut würde, denn die entwicklungsfähigen Städte Tanna, Gefell und Hirschberg würden immer wieder nicht berührt.

£ Das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, unter welches Gesetz auch Spielzeug jeder Art, Puppen, Figuren und ganz besonders Attrapen fallen, tritt mit dem 1. Mai 1888 in Kraft. Um die betheiligten Kreise vor Schaden zu schützen, hat die Handelskammer und Gewerbekammer in Sonneberg eine von sachverständiger Seite gemachte Zusammenstellung der für Verwendung bei Spielwaaren verbotenen und erlaubten Farben den Betheiligten zugestellt und alle Fabrikanten, Bossirer, Maler, Arbeiter und Händler auf die schweren Folgen aufmerksam gemacht, die eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen nach sich zieht. Wenn beispielsweise Bleiweiß zur Bemalung von Spielwaaren verwendet würde, so könnte für ein und denselben Artikel an 10 und mehr verschiedenen Orten Deutschlands die Bestrafung erfolgen; die sämmtlichen Vorräthe würden weggenommen und die ganze Summe von Strafe und Verlust würde in letzter Instanz auf den Erzeuger des Artikels zurückfallen. Deshalb ist es unbedingt nöthig, daß man alle Spielwaaren, welche von jetzt ab verfertigt werden, nur mit solchen Farben herstellt, wie sie das Gesetz gestattet, denn diese Spielwaaren werden mit wenig Ausnahmen erst nach dem 1. Mai 1888 zum Verkaufe kommen. Die Handelskammer warnt daher, alle verbotenen Farben, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, zu Spielwaaren zu verwenden, oder auch nur mit neuen Farben zu vermischen und räth, in Zukunft beim Ankauf von Farben von dem Verkäufer Garantie zu verlangen, daß die Farben nach dem Gesetze vom 5. Juli 1887 zur Herstellung von Spielwaaren gestattet sind, auch empfiehlt sie allen Kaufleuten, sowohl durch ihre Bestellzettel, als auch im mündlichen Verkehr dazu aufzufordern, und unter Hinweis auf die Gesetzesbestimmungen energisch zu verlangen, daß nur gesetzlich gestattete Farben zur Verwendung kommen. Da das Bestreben der Handels- und Gewerbekammer lediglich dahin gerichtet ist, die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und die Industriellen ihres Kreises vor Nachtheil zu schützen, so hofft sie, in diesem Bestreben allseitig Unterstützung zu finden.

*— In der zweiten Hälfte des Monats Februar d. J. soll in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 24. April 1882 wiederum eine allgemeine Ermittelung des Ernteertrages im deutschen Reiche stattfinden. Diese Ermittelung, welche sich auf das Jahr 1887 bezieht, hat den Zweck, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die wirklich geerntete Menge an Bodenproducten zu gewinnen. In Preußen wird mit derselben gleichzeitig eine Erhebung über den Umfang der durch Hagelschlag verursachten Ernteschäden verbunden werden.

*— Die deutsche Eisenindustrie hat auch in Hinsicht auf den Export im letztvergangenen Jahre sich stetig weiter entwickelt und recht lebhaft hat sich namentlich der geschäftliche Verkehr mit den La Plata-Staaten gestaltet. Die fortschreitende Culturentwicklung jener Länder erzeugt einen steigenden Bedarf an Eisenwaaren aller Art, dessen Deckung früher ausschließlich von England aus besorgt wurde, während in den letzten Jahren bereits ein großer Theil der Versorgung durch Deutschland bewirkt worden ist. Für eine Reihe von Walzwerksproducten, Draht, Drahtwaaren, Stiften und anderem Kleineisenzeug bilden die Staaten der Argentinischen Republik ein sehr ansehnliches Absatzgebiet, um dessen Besitz die deutsche Industrie mit der englischen bisher ununterbrochen, aber mit sichtbarem Erfolge gekämpft hat.

*— Wilhelm Borchert †. Der Commerzienrath Wilhelm Borchert, der Begründer der bekannten Berliner Borchert'schen Messingwerke, ist gestorben. Die Arbeiterwelt verliert in ihm einen treuen Freund, der es auch an Thaten nicht hat fehlen lassen. Im Jahre 1867 führte er unter Mitwirkung des Geheimraths Dr. Engel für seine Arbeiter und Beamten die Gewinnbetheiligung ein. Der Versuch schlug zwar fehl und mußte nach fünf Jahren wieder aufgegeben werden; aber in der Sorge um das Wohl der ihm unterstellten Arbeiter hat W. Borchert darum nicht nachgelassen. Sein Name wird unvergeßlich bleiben. (Magdeb. Ztg.)

*— Alkaliwerke zu Westeregeln. Einer Meldung der „Frkf. Z." aus Staßfurt zufolge ist bereits eine Einigung zwischen sämmtlichen Kainit fördernden Salzwerken erfolgt, wonach die Alkaliwerke zu Westeregeln an dem Gesammtabsatze dieses Artikels mit 14 Procent participiren. Daraus entfallen für die Gesellschaft als Lieferungsantheil 560,000 Centner, welche schätzungsweise einen Reingewinn von 300 bis 350,000 M. abwerfen dürften.

£ Die Handelskammer zu Offenbach am Main hat dem Reichstage die von ihr an das Reichskanzleramt gerichtete Eingabe, betreffend den Zoll auf Baumwollensamenöl, überreicht und denselben ersucht, zu beschließen, daß, falls der Zoll auf Baumwollensamen-Oel dem Vorschlage des Bundesrathes entsprechend erhöht werden sollte, der Zollsatz für amtlich denaturirtes Baumwollensamen-Oel auf höchstens 2 M. per 100 Kilogramm festgesetzt werde. Sie fügt hinzu, daß die Eingabe an das Reichsamt von zwanzig Handelskammern, darunter denen von Leipzig und Zittau, unterstützt worden ist. Gleichzeitig macht sie auf eine zweifelhafte Fassung des §. 1 Absatz 4c aufmerksam. Nach dem Wortlaute des vom Bundesrathe vorgelegten Gesetzentwurfes kann die Schlußbemerkung des in Rede stehenden Absatzes „amtlich denaturirt" auch auf Leinöl in Fässern bezogen werden, und wenn dies die Absicht des Gesetzentwurfs sein soll, so würde undenaturirtes Leinöl in Fässern bezogen werden, und wenn dies die Absicht des Gesetzentwurfs sein soll, so würde undenaturirtes Leinöl künftig nach Pos. 26 f. des Zolltarifs als „anderes Oel in Fässern" mit 9 M. zu verzollen sein. Die dieses Rohproduct verarbeitenden Industrien, die Seifensiederei, die Linoleum- und namentlich die Lack-, Farben- und Firniß-Fabriken, welche das Leinöl, um es zu 4 M. einführen zu können, amtlich denaturiren lassen müßten, werden somit gegen den seitherigen Zustand um die Kosten der Denaturirung, welche sich auf circa 1 M. per 100 Kilogr. stellen dürften, sowie um die mit der Denaturirung verknüpften Weitläufigkeiten und Weiterungen ungünstiger gestellt sein. Ein Grund für die Vorschrift der Denaturirung zu gewerblichen Zwecken ist nun aber durchaus nicht ersichtlich, denn die durch eine Erweiterung der Bemerkung „amtlich denaturirt" im §. 1 Abs. 4c auf den ganzen Inhalt desselben etwa bezweckte Erhöhung des Leinölzolls auf 9 M. würde entweder gar keine Wirkung haben, da alle Verwendungen des Leinöls dasselbe denaturirt gebrauchen können oder aber, wenn das Denaturirungsmittel dies unmöglich machte, alle Verwendungen umfassen, was einer einfachen Erhöhung des Leinölzolls auf 9 M. gleich kommen würde, wie sie allerdings von den Oelfabrikanten thatsächlich in Antrag gebracht ist. Die Handelskammer unterstützt die Bitte um Ablehnung der Leinölzollerhöhung nachdrücklich und bittet die Zulassung von Leinöl ohne die Vorschrift amtlicher Denaturirung wie seither zu 4 M. per 100 Kilogr. in der Fassung des Gesetzes zweifellos klarzustellen und für den Fall, daß eine Unterscheidung zwischen reinem und denaturirtem Leinöl beliebt werden sollte, den Zollsatz für „Leinöl in Fässern amtlich denaturirt" ebenso wie für amtlich denaturirtes Baumwollensamenöl auf höchstens 2 M. per 100 Kilogr. festzusetzen.

£ Die überraschende Erscheinung, daß der Spirituspreis seit Erlaß des Branntweinsteuergesetzes niedriger geworden ist, resp. der Preis des versteuerten Spiritus nicht um den Betrag der Steuererhöhung gestiegen ist, wird in der „Breslauer Zeitung" auf das Darniederliegen der Speculation, das Abgeschnittensein von den Strömungen des Weltmarktes, das man bei uns künstlich herbeigeführt hat, zurückgeführt. „Die Preise," schreibt sie, „liegen nieder, weil es denjenigen Capitalisten, welche Neigung und Gewohnheit haben, ihre Capitalien in dem Ankauf zur Zeit unverwendbarer Spiritusvorräthe anzulegen, um sie später wieder mit Vortheil zu verkaufen, durch Erschwerungen aller Art unmöglich gemacht wird, ihre Thätigkeit diesem Geschäftszweige zuzuwenden. Aehnlich liegen auch die Dinge mit dem Getreidehandel. Auch der Großhandel in Getreide hat bei uns in Folge der neueren Gesetzgebung so sehr gelitten, daß er seine Functionen in dem früheren Maße nicht mehr erfüllen kann. Und die Folge davon wird die sein, daß, wenn sich in der nächsten Zeit eine steigende Conjunctur für Getreide auf dem Weltmarkte ergeben sollte, die deutsche Landwirthschaft von den Vortheilen derselben ausgeschlossen sein wird, weil ihr die Organe fehlen, mittelst deren sie sich an den Bewegungen des Weltmarktes betheiligen kann. Wir sehen voraus, daß der Spiritus Deutschlands von dem Weltmarkte mehr und mehr verdrängt werden wird. Der Druck, der auf der deutschen Handelsthätigkeit ruht, raubt ihr die Beweglichkeit, die erforderlich ist, um stets im rechten Augenblicke auf dem Platze zu sein, und die concurrirenden Nachbarstaaten nützen die Gelegenheit in der begierigsten Weise aus. Eine Handelsverbindung ist sehr leicht abgebrochen, aber sehr schwer wieder angeknüpft. Was der deutschen Brennerei vor allen Dingen noththut, ist Export, und um diesen Export zu heben, bedarf sie eines Standes von Händlern, die auf dem Weltmarkte jede Gelegenheit, Verbindungen anzuknüpfen, in der leichtesten Weise benutzen können. Und wenn der Handel sich mit Freiheit bewegen soll, muß er Gelegenheit finden, sich in jedem Augenblicke für die Zukunft zu versorgen, er muß Abschlüsse auf Zeit machen, muß speculiren, muß mit Leichtigkeit und Sicherheit über seine Waare verfügen können. Bis die Landwirthschaft zu der Ueberzeugung kommt, daß der Handel ihr bester Freund ist, der für den Absatz ihrer Producte sorgt, und daß der Handel, um ihr dienen zu können, sich nach seinen eigenen Gesetzen muß bewegen können, werden alle Gesetze, die man im agrarischen Interesse erläßt, nicht die erhoffte Wirkung thun."

£ Ueber den Nothstand der Landwirthe schreibt ein Fachmann in der landwirthschaftlichen Rundschau der „Bresl. Ztg.": Leider müssen wir eingestehen, daß sehr viele ländliche Groß- und Kleingrundbesitzer sich ihre sogenannte Nothlage, die auf legislatorischem Wege beseitigt werden soll, selbst zuzuschreiben haben. Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß das Steigen der Bodenpreise während der letzten 20 bis 25 Jahre den ersten Anstoß zum Rückgange der Landwirthschaft gegeben habe — und daß nur der reiche Mann sich den Luxus erlauben darf, ein Gut zu besitzen resp. zu kaufen. Dem ist aber entschieden nicht so. Guter, tragfähiger Boden, den man in ca. 28 Kreisen Schlesiens auf dem linken Oderufer von Cosel im Osten bis Goldberg-Hainau im Westen vorfindet, ist bis jetzt noch nicht zu theuer bezahlt worden, selbst wenn der Morgen 600 M. kostete, vorausgesetzt, daß die Schuldenverhältnisse nicht zu hoch waren. Wo man von dem Morgen 15 Scheffel Weizen, 12 bis 14 Scheffel Roggen, 12—14 Scheffel Raps, 25—30 Scheffel Hafer und 20—24 Scheffel Gerste (märkische Maaße), sodann 150—200 Centner Zuckerrüben und 100—120 Centner hochstärkehaltige Kartoffeln sc. mit Sicherheit ernten kann, da spielt der Bodenpreis keine so bedeutende Rolle, namentlich wenn der Besitzer noch streng ratio-

SLUB
Wir führen Wissen.